

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern
(Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)
— Drucksache 7/2003 —**

A. Problem

1. Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamten, Richter und Soldaten und der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und der Gemeinden an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse
2. Durch das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz wurde als Eingangsamt für Beamte des gehobenen technischen Dienstes mit Fachhochschulabschluß die Besoldungsgruppe A 10 bestimmt, ohne zugleich Konsequenzen für die Absolventen der übrigen Fachhochschulen zu ziehen und die vorhandenen Beamten mit einer Ausbildung alter Art entsprechend zu berücksichtigen.

B. Lösung

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 werden die Bezüge um linear elf vom Hundert, mindestens um 170 DM (bei verheirateten Beamten) erhöht.
2. Ergänzung des Gesetzentwurfs um die im Entwurf für ein 2. BesVNG — Drucksache 7/1906 — vorgesehenen Vorschriften für die Absolventen von Fachhochschulen (Eingangsamt

A 10) unter grundsätzlicher Berücksichtigung auch der Belange der vorhandenen Beamten, ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 1974.

C. Alternativen

Zu 2.

Belassung der Vorschriften im Entwurf eines 2. BesVNG
— Drucksache 7/1906 —

D. Kosten

1. Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Jahr 1974 Mehrkosten von rund 1 719,8 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet werden.
2. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzesentwurfs wird für den Bund einschließlich von Bahn und Post für 1974 38,6 Millionen DM zusätzlich kosten, die zum überwiegenden Teil in der Finanzplanung — da im Entwurf eines 2. BesVNG ebenfalls enthalten — berücksichtigt sind.

A. Bericht der Abgeordneten Berger und Becker (Nienberge)

Der Gesetzentwurf wurde in der 96. Sitzung am 26. April 1974 an den Innenausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß mitberatend sowie nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Innenausschuß hat seine Beratungen am 9. Mai 1974 vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellungnahme des Haushaltsausschusses abgeschlossen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zu den Beschlüssen des Innenausschusses wird nachgetragen. Seinen Bericht nach § 96 wird der Haushaltsausschuß gesondert erstatten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel I

Die §§ 1 bis 6 entsprechen der Regierungsvorlage.
— Drucksache 7/2003 —

Neuer § 7

Nach Artikel II des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik (BT-Drucksachen 7/1677 und 7/1812) erhalten die Beamten in der Ständigen Vertretung neben den Dienstbezügen eine nichtruhegehaltfähige Zulage, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben. Die Zulage war an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge anzupassen.

Zu Artikel II

In Artikel II des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes ist auf Grund eines Vorschlages des Vermittlungsausschusses die Besoldungsgruppe A 10 als Eingangsamt für die Beamten des gehobenen technischen Dienstes mit Fachhochschulabschluß bestimmt worden.

Der Gesetzgeber zog damit eine erste Konsequenz aus der Reform der Bildungsabschlüsse. Schon damals bestand unter den Fraktionen des Deutschen Bundestages Einigkeit darüber, daß auch für die Absolventen anderer Fachhochschulen und für graduierte Ingenieure mit einer Ausbildung alter Art entsprechende Folgerungen gezogen werden mußten. Die Bundesregierung hat daher in ihrem Entwurf für ein 2. BesVNG, den sie am 29. März 1974 dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat, in Artikel I § 23 und in Artikel VIII § 3 vorgeschlagen, in Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, das Eingangsamt für Beamte, die für

die Befähigung den Fachhochschulabschluß nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen und ihnen die Beamten gleichzustellen, die den Abschluß einer Ingenieurschule nachweisen. Entsprechend sollte die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes geändert werden. Der Ausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß es richtig wäre, diese Vorschriften aus dem Entwurf für ein 2. BesVNG herauszulösen und in das 3. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz einzufügen. Hierbei ging der Ausschuß davon aus, daß die genannten Vorschriften rückwirkend — wie im Regierungsentwurf für ein 2. BesVNG vorgesehen — zum 1. Januar 1974 in Kraft treten sollen. Da es nicht zweifelsfrei ist, ob das 2. BesVNG noch vor der Sommerpause verabschiedet werden kann, entschloß sich der Ausschuß zu der Vorabregelung im 3. BesEG.

Die in Artikel II Nr. 1 vorgesehene Regelung stellt auf das tatsächliche Vorhandensein des Fachhochschulabschlusses als Befähigungsvoraussetzung ab. Die in Nummer 2 vorgeschlagene Vorschrift ist eine notwendige Folge des vorgenannten Ergänzungsvorschlages. Beide Regelungen gelten — wie auch die entsprechenden des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes — nur für den Bundesbereich. Der Ausschuß ist aber bestrebt, die umfassende, also auch für Länder und Gemeinden geltende Regelung, wie sie im Entwurf des 2. BesVNG vorgesehen ist, so schnell wie möglich zu verabschieden.

Zu Artikel III

Zu Nummer 1

Im Hinblick darauf, daß die in Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 2 des 1. BesVNG genannten Beamten in der Regel gleiche Funktionen wahrnehmen, wie sie von Beamten des gehobenen technischen Dienstes mit Ingenieurschulabschluß oder von Beamten, die die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes durch Aufstieg erworben haben, ausgeübt werden, erscheint es gerechtfertigt, auch ihnen die Technikerzulage zu gewähren. Damit wird — ebenso wie bei der Gleichstellung hinsichtlich des höheren Eingangsamtes — eine Gleichbehandlung bei Gewährung der Technikerzulage sichergestellt, wobei es auf die Art des Erwerbs der Laufbahnbefähigung nicht ankommt.

Die Einbeziehung des im neuen Satz 4 genannten — zahlenmäßig begrenzten — Personenkreises in die Zulagenregelung ist zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich. Ohne Kriegswahrdienst hätten diese Beamten während des Besuchs der Ingenieurschule lediglich Unterhaltszuschuß bezogen und damit die Voraussetzungen für die Gewährung der Technikerzulage erfüllt. Da sie nach

den damals geltenden Bestimmungen auch ohne Laufbahnprüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) zu ernennen waren, mußten ihnen aufgrund dieser Ernennung nach der Wiedereinstellung während des Besuchs der Ingenieurschule anstelle des Unterhaltszuschusses Dienstbezüge (Diäten) gezahlt werden. Die Höhe dieser Bezüge entsprach günstigstenfalls der ersten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe des gehobenen Dienstes.

Zu Nummer 2

Der Zollgrenzdienst (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst) ist zum Teil organisatorisch mit dem Grenzschutzeinzeldienst des Bundesgrenzschutzes, dessen Beamten die Polizeizulage erhalten, verbunden (Verbunddienst). Obwohl der Zollgrenzdienst nicht nur polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, erfüllt er — u. a. auch im Hinblick auf den Personalverbund mit dem Grenzschutzeinzeldienst die für die Polizeizulage maßgebenden Kriterien.

Zu Artikel IV

§ 1 ist eine Folgebestimmung zu Artikel II Nr. 1.

§ 2

Durch § 5 Abs. 2 Satz 3 ist für die Beamten des gehobenen Dienstes mit Fachhochschulabschluß in Laufbahnen, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen. Es erscheint gerechtfertigt, diesen Beamten die Beamten des gehobenen technischen Dienstes gleichzustellen, die den Abschluß einer Ingenieurschule nachweisen, wenn in ihren Laufbahnen für die Befähigung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde. Die früheren, nunmehr in Fachhochschulen umgewandelten Bildungseinrichtungen dieser Beamten hatten einen ähnlich hohen

Ausbildungsstand wie die Fachhochschulen. Die Studiendauer betrug ebenso wie an den Fachhochschulen in der Regel sechs Semester.

Ferner erscheint im Hinblick darauf, daß die Beamten des gehobenen technischen Dienstes, die im Wege des Aufstiegs in diese Laufbahn gelangt sind, sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschluß einer Ingenieurschule angestellt wurden, in der Regel gleiche Funktionen wahrnehmen, wie sie von Beamten des gehobenen technischen Dienstes mit Ingenieurschulabschluß ausgeübt werden, eine Gleichstellung mit diesen Beamten hinsichtlich des höheren Eingangsammtes vertretbar.

Zu Artikel V

Nach Artikel IV des in Artikel I § 7 genannten Gesetzes erhalten Beamte in der Ständigen Vertretung, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, vorübergehend und mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ihren Wohnsitz nicht im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben, eine nichtruhegehaltfähige Zulage nach Anlage 2 dieses Gesetzes. Die Zulage ist an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge anzupassen.

Zu Artikel VI

Schlußvorschriften

§ 1 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 1974 in Kraft treten. Lediglich Artikel I § 7 und Artikel V sollen mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft treten, weil das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft treten wird.

Bonn, den 14. Mai 1974

Berger Becker (Nienberge)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2003 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 14. Mai 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Berger Becker (Nienberge)

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern
(Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

— Drucksache 7/2003 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Erhöhung
von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und
Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch . . . , treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Im Geltungsbereich des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um elf vom Hundert erhöht:

1. in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnung B,
2. in den Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen für Hochschullehrer (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
3. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Erhöhung
von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und
Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Soweit die bisherigen Sätze mit Beträgen in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B übereinstimmen, gelten die Sätze nach Anlage 1 dieses Gesetzes. Im übrigen werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen mit Festgehältern mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist; die Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen, die zu der Tarifklasse II des Ortszuschlages gehören, werden um mindestens 124,51 DM, die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen, die zu der Tarifklasse I c des Ortszuschlages gehören, um mindestens 121,98 DM erhöht.

§ 3

(1) Die Gehaltssätze einschließlich der ruhegehaltsfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 5. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1569) werden um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 oder § 3 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 oder § 3 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um den in

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. § 2 Abs. 3 letzter Satz zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. § 2 Abs. 3 letzter Satz zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um elf vom Hundert erhöht.

§ 5

(1) An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(2) Absatz 1 gilt für die Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des in § 3 Abs. 1 genannten Gesetzes entsprechend.

(3) In § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die Worte „zweihundertsiebzig“ und „zweihunderteinundfünfzig“ ersetzt durch die Worte „zweihundertneunundneunzig“ und „zweihundertachtundsiebzig“.

§ 6

An die Stelle der Sätze der Auslandszulage in der Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 3 dieses Gesetzes.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

An die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 4 dieses Gesetzes.

Artikel II

Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte

„des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und die Prüfung bestanden worden ist,“

gestrichen; es wird folgender Satz 3 angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangsamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluß nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.“

2. Die Bundesbesoldungsordnung A der Anlage I wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 10 erhält die Fußnote ¹⁾ folgende Fassung:

„¹⁾ Als Eingangsbesoldungsgruppe für Laufbahnen, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, wenn der Beamte für die Befähigung einen Fachhochschulabschluß nachweist.“

Artikel III

Änderung des 1. BesVNG

Das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 22. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. Artikel II § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden

- a) die Worte „oder vor Einführung der Ingenieurausbildung die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Dienst“ sowie die Worte „die Prüfung für eine Einheitslaufbahn des technischen Dienstes gilt als Anstellungsprüfung in diesem Sinne“ gestrichen,
- b) hinter dem Wort „haben“ ein Komma und folgende Worte „sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschluß einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist“ eingefügt,

Als neuer Satz 4 wird angefügt:

„Beamte, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden waren und die nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst während des Besuchs der Ingenieurschule Dienstbezüge erhalten haben, erhalten unbeschadet von Satz 1, 2. Halbsatz die ruhegehaltfähige Stellenzulage von 145 Deutsche Mark.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. Artikel II § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes mit Dienstbezügen der Bundesbesoldungsordnung A, die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten sowie die Beamten des Grenzaufsichtsdienstes und des Grenzabfertigungsdienstes der Zollverwaltung erhalten nach einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Stellenzulage (Polizeizulage) von 120 Deutsche Mark.“

Artikel IV

Zulagenregelung und Regelung für Beamte mit Abschluß einer Ingenieurschule, für Aufstiegsbeamte und für sonstige Beamte des gehobenen technischen Dienstes

§ 1**Zulagenregelung**

Die in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes aufgeführten Beamten erhalten die Stellenzulagen nach Artikel II des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in der Fassung dieses Gesetzes unbeschadet des höheren Eingangsamtes, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind.

§ 2

Regelung für Beamte mit Abschluß einer Ingenieurschule, für Aufstiegsbeamte und für sonstige Beamte des gehobenen technischen Dienstes

(1) In Laufbahnen, in denen für die Befähigung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde, sind die Beamten, die den Abschluß einer Ingenieurschule nachweisen, den in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes aufgeführten Beamten gleichgestellt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beamten in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben sowie für Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschluß einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule gefordert wird.

(3) Fußnote ¹⁾ zur Besoldungsgruppe A 10 in Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gilt für die in Absätzen 1 und 2 aufgeführten Beamten entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel V

Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

An die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 1974 (Bundesgesetzbl. I S. ...) treten die Sätze der Anlage 5 dieses Gesetzes.

Artikel VI

Schlußvorschriften

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

§ 1

unverändert

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1974
Artikel I §§ 1 bis 6, Artikel II bis Artikel IV,
2. mit Wirkung vom 1. April 1974
Artikel I, § 7, Artikel V.

Anlage 1

Grundgehaltssätze in der Anlage I

Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
1	II	632,08	654,95	677,82	700,69	723,56	746,43	769,30
2		672,91	695,78	718,65	741,52	764,39	787,26	810,13
3		724,99	749,15	773,31	797,47	821,63	845,79	869,95
4		754,67	782,61	810,55	838,49	866,43	894,37	922,31
5		783,26	815,10	846,94	878,78	910,62	942,46	974,30
6		832,68	865,69	898,70	931,71	964,72	997,73	1 030,74
7		904,32	937,33	970,34	1 003,35	1 036,36	1 069,37	1 102,38
8		949,81	990,49	1 031,17	1 071,85	1 112,53	1 153,21	1 193,89
9	I c	1 069,34	1 111,32	1 153,30	1 195,28	1 238,03	1 284,62	1 331,21
10		1 173,70	1 231,56	1 289,42	1 347,28	1 405,14	1 463,00	1 520,86
11		1 367,37	1 426,66	1 485,95	1 545,24	1 604,53	1 663,82	1 723,11
12		1 489,29	1 559,98	1 630,67	1 701,36	1 772,05	1 842,74	1 913,43
13	I b	1 687,52	1 763,84	1 840,16	1 916,48	1 992,80	2 069,12	2 145,44
14		1 736,89	1 835,85	1 934,81	2 033,77	2 132,73	2 231,69	2 330,65
15		1 958,58	2 067,36	2 176,14	2 284,92	2 393,70	2 502,48	2 611,26
16		2 177,00	2 302,80	2 428,60	2 554,40	2 680,20	2 806,00	2 931,80

Besoldungsordnung B

	Besoldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarifklasse
1	I b	3 481,50
2		4 129,11
3	I a	4 319,99
4		4 607,13
5		4 936,55
6		5 247,63
7		5 550,22
8		5 865,64
9		6 257,26
10		7 473,36
11		8 159,19

des Bundesbesoldungsgesetzes

Dienstaltersstufe								Dienstalters- zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
792,17	815,04							22,87
833,00	855,87	878,74						22,87
894,11	918,27	942,43						24,16
950,25	978,19	1 006,13						27,94
1 006,14	1 037,98	1 069,82						31,84
1 063,75	1 096,76	1 129,77	1 162,78					33,01
1 135,39	1 168,40	1 201,41	1 234,42	1 268,65	1 305,29			33,01/34,23/36,64
1 234,57	1 277,35	1 322,50	1 367,65	1 412,80	1 457,95			40,68/42,78/45,15
1 377,80	1 424,39	1 470,98	1 517,57	1 564,16	1 610,75			41,98/42,75/46,59
1 578,72	1 636,58	1 694,44	1 752,30	1 810,16	1 868,02			57,86
1 782,40	1 841,69	1 900,98	1 960,27	2 019,56	2 078,85	2 138,14		59,29
1 984,12	2 054,81	2 125,50	2 196,19	2 266,88	2 337,57	2 408,26		70,69
2 221,76	2 298,08	2 374,40	2 450,72	2 527,04	2 603,36	2 679,68		76,32
2 429,61	2 528,57	2 627,53	2 726,49	2 825,45	2 924,41	3 023,37		98,96
2 720,04	2 828,82	2 937,60	3 046,38	3 155,16	3 263,94	3 372,72	3 481,50	108,78
3 057,60	3 183,40	3 309,20	3 435,00	3 560,80	3 686,60	3 812,40	3 938,20	125,80

Anlage 2

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu den Tarifklassen gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kin- derzuschlags- berechtigten Kind)
I a	B 3 bis B 11	532,25	632,70	684,87
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	449,00	548,34	600,51
I c	A 9 bis A 12	399,05	484,52	536,69
II	A 1 bis A 8	371,85	458,99	511,16

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind
um je 61,05 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder
um je 76,04 DM.

Anlage 3

Auslandszulage (§ 25)

Besoldungsgruppe	Zone									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Monatsbeträge in DM									
A 1 bis A 4	660	720	785	915	980	1 040	1 165	1 295	1 420	1 550
A 5/A 6	710	785	855	990	1 060	1 135	1 260	1 395	1 530	1 650
A 7/A 8	775	845	925	1 065	1 145	1 220	1 365	1 495	1 625	1 750
A 9	840	920	1 005	1 150	1 230	1 315	1 460	1 610	1 735	1 860
A 10	915	1 005	1 090	1 245	1 335	1 415	1 585	1 735	1 860	1 990
A 11	990	1 085	1 175	1 340	1 435	1 530	1 705	1 860	1 990	2 115
A 12	1 070	1 165	1 270	1 435	1 535	1 635	1 825	1 990	2 115	2 245
A 13	1 145	1 250	1 365	1 530	1 635	1 745	1 945	2 115	2 245	2 365
A 14	1 220	1 335	1 445	1 625	1 735	1 850	2 070	2 245	2 365	2 490
A 15	1 290	1 410	1 535	1 715	1 835	1 955	2 180	2 365	2 490	2 620
A 16 bis B 4	1 360	1 485	1 610	1 795	1 920	2 050	2 285	2 470	2 595	2 715
B 5 bis B 7	1 430	1 560	1 695	1 890	2 015	2 150	2 400	2 595	2 715	2 843
B 8 und höher	1 510	1 645	1 780	1 980	2 120	2 255	2 520	2 715	2 845	2 970

Zulage für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamen Wohn- sitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
	Monatsbeträge in DM DM	
A 1	650	585
A 2	660	585
A 3	670	595
A 4	695	605
A 5	790	680
A 6	805	695
A 7	890	770
A 8	915	780
A 9	1 035	870
A 10	1 165	980
A 11	1 310	1 090
A 12	1 495	1 230
A 13	1 570	1 295
A 14	1 700	1 405
A 15	1 910	1 560
A 16	2 095	1 685
B 3	2 160	1 685
B 6	2 440	1 870
B 9 und höher	2 745	2 050

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 30 a Abs. 1 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Anlage 5

Zulage nach Artikel IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in DM
A 1	320
A 2	320
A 3	345
A 4	365
A 5	390
A 6	410
A 7	420
A 8	445
A 9	500
A 10	555
A 11	610
A 12	675
A 13	755
A 14	790
A 15	920
A 16	1 055
B 3	1 275
B 6	1 500